

Bundessozialgericht

- 12 RK 45/81 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 2. Juni 1982
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. April 1981
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin zur Beitragsnachentrichtung gemäß Art 2 § 27 des Angestelltenversicherungsneuregelungsgesetzes (AnVNG) für die Zeit vom 1. April 1938 bis 30. Juni 1945 berechtigt ist, nachdem ihr Pflichtbeiträge, die für einen späteren Zeitraum entrichtet worden waren, gemäß § 82 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) -aF- erstattet worden sind.

Für die Klägerin sind von April 1938 bis Juni 1945 Beiträge an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA) und für die Zeit von Juli 1945 bis April 1950 Beiträge an den zuständigen Sozialversicherungsträger der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone und der Deutschen Demokratischen Republik entrichtet worden. Für die Zeit von Mai 1950 bis April 1952 sind Beiträge an die Landesversicherungsanstalt (LVA) Baden entrichtet worden. Die letztgenannten Beiträge sind der Klägerin aus Anlaß ihrer 1951 erfolgten Eheschließung auf Antrag erstattet worden. Die bis April 1950 entrichteten Beiträge sind nicht an die Klägerin zurückgezahlt worden.

Im Oktober 1979 beantragte die Klägerin die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge nach Art 2 § 27 AnVNG ua für die Zeit von April 1938 bis Juni 1945. Mit Bescheid vom 7. November 1979 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. März 1980 ließ die Beklagte die Nachentrichtung von Beiträgen für die Zeit von Mai 1950 bis April 1952 zu, lehnte aber die Nachentrichtung von Beiträgen für den erstgenannten Zeitraum ab mit der Begründung, die Nachentrichtung für die im Zusammenhang mit der Beitragserstattung im Jahre 1952 verfallenen Beiträge sei unzulässig. Das Sozialgericht (SG) Freiburg (Urteil vom 19. September 1980) und das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg (Urteil vom 28. April 1981) haben die Beklagte antragsgemäß verurteilt, die Klägerin zur Nachentrichtung für die streitige Zeit zuzulassen: Das in Art 2 § 27 AnVNG eröffnete Nachentrichtungsrecht erstrecke sich nicht nur auf frühere Beitragszeiten, für die die Beiträge tatsächlich erstattet



- 3 -

worden sind, sondern gelte auch für Beitragszeiten, die infolge der Erstattung späterer Beiträge aus Anlaß der Eheschließung ohne Rückzahlung untergegangen sind.

Dagegen richtet sich die - vom LSG zugelassene - Revision der Beklagten. Sie macht geltend, die Zulassung der Beitragsnachentrichtung auch für Beitragszeiten, die aus Anlaß einer Heirats-erstattung untergegangen sind, verstoße schon gegen den Wortlaut des Art 2 § 27 AnVNG. Ziel der durch Art 1 § 2 Nr 11 des Finanz-änderungsgesetzes vom 21. Dezember 1967 (BGBl I 1259) erfolgten Aufhebung der Vorschrift des § 83 AVG über die Beitragserstattung aus Anlaß einer Eheschließung und der Zulassung der Nachentrichtung gemäß Art 2 § 27 AnVNG (idF durch Art 2 § 2 Nr 6 des 3. Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 - BGBl I 956 -) sei zwar die Verbesserung der Rechtsstellung der berufstätigen Frau in der Rentenversicherung; allein diese Zielsetzung rechtfertige es jedoch nicht, die Nachentrichtung über den tatsächlichen Erstattungszeitraum hinaus zuzulassen. Mit der Erstattung der Beiträge sei das Versicherungsverhältnis in seiner Gesamtheit rückwirkend aufgelöst worden. Dem Gesetzgeber sei auch bei der Schaffung des Nachentrichtungsrechtes nach Art 2 § 27 AnVNG bekannt gewesen, daß im Zusammenhang mit einer Beitragserstattung auch Beitragszeiten ohne Rückgewähr der entrichteten Beiträge untergegangen sind. Wenn in Art 2 § 27 AnVNG gleichwohl auf die Beitragserstattung abgehoben worden sei, so spreche dies dafür, daß der Gesetzgeber sich für die Zulassung der Nachentrichtung nur für Zeiten entschieden habe, für die die Beiträge auch tatsächlich zurückgezahlt worden sind. Diese Abgrenzung sei auch mit Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) vereinbar.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 28. April 1981
und des Sozialgerichts Freiburg vom
19. September 1980 aufzuheben und die
Klage abzuweisen.



Die Klägerin ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision ist nicht begründet. Die Vorinstanzen haben zutreffend das Nachentrichtungsrecht gemäß Art 2 § 27 AnVNG auch auf die Zeiten erstreckt, für die im Zusammenhang mit der heiratsbedingten Beitragserstattung Beiträge nicht zurückgezahlt worden sind.

Der erkennende Senat schließt sich der Auslegung des § 82 Abs 7 AVG (= § 1303 Abs 7 RVO) durch die Rechtsprechung an, daß unabhängig vom Umfang der Beitragsrückzahlung die Rechte aus allen vorher abgeführten Beiträgen erloschen sind (BSGE 6, 57; 49, 63; ständige Rechtsprechung).

Die Klägerin ist aber befugt, für die danach untergegangene und hier streitige Beitragszeit von April 1938 bis Juni 1945 Beiträge gemäß Art 2 § 27 AnVNG nachzuentrichten. Nach dieser Vorschrift können weibliche Versicherte, die eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben und denen aufgrund des § 83 AVG (= § 1304 RVO) in der am 31. Dezember 1967 geltenden Fassung oder aufgrund der jeweils geltenden, den genannten Vorschriften sinngemäß entsprechenden Vorschriften Beiträge erstattet worden sind, auf Antrag abweichend von der Regelung des § 140 AVG (= § 1418 RVO) für die Zeiten, für die Beiträge aufgrund der genannten Vorschriften erstattet worden sind, bis zum 1. Januar 1924 zurück Beiträge nachentrichten, soweit die Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind.

Nach den von der Beklagten nicht angegriffenen und daher für den Senat bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG erfüllt die Klägerin alle übrigen Voraussetzungen der Beitragsnachentrichtung nach Art 2 § 27 Abs 1 AnVNG. Entgegen der von der Revision vertretenen Ansicht ist die Klägerin auch zur Beitrags-



nachentrichtung für die Zeit von April 1938 bis Juni 1945 berechtigt. Das Nachentrichtungsrecht nach Art 2 § 27 Abs 1 Satz 1 AnVNG (= Art 2 § 28 Abs 1 Satz 1 ArVNG) wird in Schrifttum und Rechtsprechung einerseits in wortlautorientierter Auslegung auf die Zeiten begrenzt, für die Beiträge tatsächlich erstattet worden sind (Hoernigk/Jörks, Rentenversicherung, Stand: 37. Ergänzung, Anm 4 zu Art 2 § 27 AnVNG / § 28 ArVNG; Höhme, Mitt LVA Berlin 1972, 21, 32 f; Urteil des LSG Schleswig-Holstein vom 5. Februar 1975 - L 4 An 39/73 -, unveröffentlicht; Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 30. Juni 1978 - L 5 R 3/78 -, SozVers 1980, 27). Den Rechtsstandpunkt der Vorinstanzen vertreten im Schrifttum Eicher/Haase/Rauschenbach, Die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, 6. Aufl 1978, Anm 7 zu § 28 ArVNG / § 27 AnVNG). Der Senat teilt die letztgenannte Auffassung, weil sie der vom Gesetzgeber nach dem Wegfall der Vorschrift des § 83 AVG über die Beitragserstattung aus Anlaß der Eheschließung mit der Begründung des außerordentlichen Beitragsnachentrichtungsrechts des Art 2 § 27 Abs 1 AnVNG (= § 28 Abs 1 ArVNG) verfolgten Zielsetzung, auch die Folgen der nach dem früheren Recht bereits erfolgten Rückabwicklung des Versicherungsverhältnisses zu beheben, eher gerecht wird. Der Gesetzgeber hat nach dem Wegfall des Rechts auf Beitragserstattung bei Heirat für weibliche Versicherte den Frauen, die die Heiratserstattung in Anspruch genommen hatten, im Zusammenhang mit der Verbesserung der Rechtsstellung der berufstätigen Frau in der sozialen Rentenversicherung die Möglichkeit eingeräumt, freiwillige Beiträge bis zum 1. Januar 1924 nachzuentrichten (BT-Drucks V/2149, § 27 zu Nr 12). Bereits der Umstand, daß der Gesetzgeber ein soweit zurückreichendes Nachentrichtungsrecht eröffnet hat, spricht dafür, daß eine umfangreiche Nachentrichtung zugelassen werden sollte, um den Frauen, die von der Erstattung aus Anlaß ihrer Eheschließung Gebrauch gemacht hatten, wieder den Aufbau einer tragfähigen Versicherung zu ermöglichen. Diese Zielsetzung erfordert die Auslegung des Begriffes "erstattet" dahin, daß damit alle Zeiten erfaßt werden sollten, die infolge der Heiratserstattung ihre versicherungsrechtliche Bedeutung verloren hatten. Im Einklang damit steht auch die Ausschlußregelung zur Vermeidung der Doppelbelegung in Art 2 § 27 Abs 1 Satz 1 letzter Halbsatz AnVNG. Hier ist nicht darauf abgehoben worden, daß die früheren Zeiten irgend-



wann einmal mit Beiträgen belegt worden sind; vielmehr ist die Nachentrichtung nur ausgeschlossen, soweit die zurückliegenden Zeiten im Zeitpunkt der Beitragsnachentrichtung noch mit Beiträgen "belegt sind". Damit können sinnvollerweise auch nur solche Beiträge gemeint sein, die sich später auf Leistungen aus der Rentenversicherung auswirken. Bei einer Beschränkung des Nachentrichtungsrechts auf die Zeiten der tatsächlichen Beitragsrückzahlung würde der Aufbau einer tragfähigen Versicherung in einer großen Zahl von Fällen ausgeschlossen sein, obwohl die vor der Währungsreform entrichteten Beiträge der Versicherten nicht einmal im Verhältnis 10 : 1 erstattet worden und gleichwohl untergegangen sind. Es fehlt jeder sachliche Grund dafür, den nachentrichtungswilligen Frauen, die eine tragfähige Versicherung aufbauen wollen, die Nachentrichtung von Beiträgen für diese Zeiten zu versagen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)